

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

1 2021

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetz-
änderungen

THEMA 2:

Überbrückungshilfe II und III

THEMA 3:

Neue Regelungen zur
virtuellen Hauptversammlung

Dr. Dienst & Partner





Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende eines von der Corona-Pandemie geprägten Jahres 2020 hat der Gesetzgeber das sog. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Es enthält auch dieses Jahr viele Änderungen aus den verschiedenen Steuerbereichen und ist wesentlich umfangreicher als in den letzten Jahren. Neben steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Corona-Krise wurden auch viele schon lange diskutierte steuerliche Fragestellungen, redaktionelle Anpassungen und aktuelle Rechtsprechungsänderungen geregelt. Mit einem Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Veränderungen zum 1.1.2021 beginnen wir unsere Steuer-Rubrik.

Staatliche Hilfen wie Kredite, Steuerstundungen und Zuschüsse sind in der Corona-Krise für alle Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen überlebenswichtig. Dazu hat die Bundesregierung milliarden-schwere Hilfspakete geschnürt. Die noch bis zum 31.3.2021 beantragbare Überbrückungshilfe II wird nun rückwirkend auch ohne Verlustnachweis gewährt. Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10.2.2021 beantragt werden, wobei sich die technische Umsetzung laufend leicht ändert.

Zu diesen und den weiteren Themen wünschen wir eine informative Lektüre!

Bleiben Sie gesund!

Ihre Tanja Grapat

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021	3
STEUERN	4
Aktuelle Steuergesetzänderungen	4
Steuerliche Corona-Hilfsmaßnahmen	5
Überbrückungshilfe II – rückwirkend ohne Verlustnachweis	5
Überbrückungshilfe III – Erweiterung und Erhöhung	6
Risiken bei Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an eigene GmbH	7
Begrenzte Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld	7
Auswirkung der Mindestlohnanpassung auf Minijobs	7
Neuregelung der Besteuerung von Outplacement-Beratungen	8
Umsatzsteuerliche Folgen des Brexits	8
Aktuelles zur Umsatzbesteuerung von Firmenwagen	9
Verkauf vermieteter Grundstücke ohne Umsatzsteuer	10
Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	10
Die neue Homeoffice-Pauschale	10
Werbungskostenabzug bei Mietverzicht wegen coronabedingter Notlage des Mieters	11
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2021	12
RECHT	13
Modifizierte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	13
Gesetzentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	13
Neue Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung	14
JAHRESABSCHLUSS	15
Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2021	15
Abgrenzung der Bilanzierungsmethoden von Schätzungen nach IFRS	15
DIGITALISIERUNG	16
E-Rechnungspflicht gegenüber Bundesbehörden	16
WIRTSCHAFT	17
Update zu Pflichten nach dem Verpackungsgesetz	17
KURZNACHRICHTEN	18
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19



WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021

März

- 10.03.2021** Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 bei voraussichtlich geringeren Einkünften
- 31.03.2021** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2021 bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks
- 31.03.2021** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2020 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.03.2021** Antrag auf Herabsetzung der bereits geleisteten Sondervorauszahlung zur Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2021
- 31.03.2021** Antragstellung auf Corona-Überbrückungshilfe II durch vom Unternehmen beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte
- 31.03.2021** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2020 durch deutsche Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft nur die Erstattung der im Jahr 2020 in Großbritannien gezahlten Mehrwertsteuer.
- 31.03.2021** Abgabe der Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse

April

Keine wichtigen Fristen und Termine

Mai

- 15.05.2021** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2020 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem bei der Zentralen Stelle offiziell registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- 31.05.2021** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) auf Strompreiskompensation für das Jahr 2020. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.05.2021** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber
- 31.05.2021** Mitteilung zu im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnung gegenüber Übertragungsnetzbetreiber. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.05.2021** Meldepflicht nach Umwandlungssteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich – der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und – der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften. Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.05.2021** Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2022

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtige
Grundsteuerpflichtige

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern

Umsatzsteuerpflichtige, die stark von der Corona-Krise betroffen sind
Kleine und mittelständische Unternehmen, die stark von der Corona-Krise betroffen sind
Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien

Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Eigenversorger und Eigenerzeuger betr. elektrischer Energie
Stromintensive Unternehmen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Kapitalgesellschaften

STEUERN

Aktuelle Steuergesetzänderungen

Zu Jahresbeginn 2021 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt. Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter: <https://www.hlb-deutschland.de/aktuelle-steuerrechtsaenderungen-2021/>.

Für alle Steuerpflichtigen

Zum 1.1.2021 traten u. a. folgende Neuerungen im steuerlichen Bereich in Kraft:

- Anhebung von Freibeträgen und Pauschalen
- Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer
- Einführung einer Homeoffice-Pauschale für 2020 und 2021
- Werbungskostenabzug bei verbilligter Wohnungsvermietung
- Keine Steuerfreiheit bestimmter Zusatzbezüge im Falle von Gehaltsumwandlungen
- Verlängerung der Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld
- Verlängerung der steuerfreien Corona-Sonderzahlungen
- Steuerbefreiung der Kosten für Outplacement-Beratungen
- Anhebung Umsatzsteuersätze auf 19 % bzw. 7 %
- Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop ab 1.7.2021
- Einführung des Import-One-Stop-Shops ab 1.7.2021
- Neuregelungen für Versandhändler ab 1.7.2021

Einkommensteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags, der Kinderfreibeträge und der Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € angehoben. Für die ersten 20 Kilometer beträgt sie weiterhin 0,30 €.
- Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 kann für jeden Tag, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wird, eine sog. Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 €, höchstens 600 € pro Jahr, abgezogen werden. Es dürfen dann jedoch keine Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und für die jeweiligen Tage keine Fahrtkosten geltend gemacht werden. Die Homeoffice-Pauschale wird auf die Werbungskostenpauschale von 1.000 € angerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Details können Sie dem gesonderten Artikel in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.
- Bei der verbilligten Vermietung von Wohnungen wird die Grenze, ab der Vermieter ihre Kosten nur anteilig steuerlich abziehen dürfen, von 66 % auf 50% der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Zwischen 50% und 66% ist ein vollständiger Abzug der Kosten nur bei positiver Totalüberschussprognose möglich.

Lohnsteuer:

- Bestimmte Zusatzbezüge eines Arbeitnehmers sind nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise Leistungen des Arbeitgebers für Kosten der Kinderbetreuung, für die Gesundheitsförderung im Betrieb oder für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads. Im Rahmen von Gehaltsumwandlungen sind solche Bezüge nicht mehr begünstigt.
- Die im Jahr 2020 eingeführte Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2021 verlängert.
- Die Frist für lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlungen bis zur Höhe von 1.500 € wird bis zum 30.6.2021 verlängert.
- Trägt der Arbeitgeber anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung des ausscheidenden Arbeitnehmers (sog. Outplacement-Beratungen), liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn mehr vor. Details können Sie dem gesonderten Artikel in dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ entnehmen.

Umsatzsteuer:

- Die im Juli 2020 abgesenkten Umsatzsteuersätze betragen ab dem 1.1.2021 wieder 19% (Regelsteuersatz) bzw. 7% (ermäßigter Steuersatz).
- Der Mini-One-Stop-Shop wird ab 1.7.2021 zum One-Stop-Shop und umfasst künftig sämtliche grenzüberschreitenden Dienstleistungen an Nichtunternehmer sowie Fernverkäufe (Versandhandel und „Lieferungen“ über elektronische Schnittstellen) innerhalb der Europäischen Union.
- Für Fernverkäufe von aus Drittstaaten importierten Gegenständen mit einem Wert von bis zu 150 € wird ab 1.7.2021 ein Import-One-Stop-Shop neu eingeführt.
- Für Versandhändler wird ab 1.7.2021 neben neuen Einfuhrmodalitäten für Lieferungen aus Drittländern eine einheitliche und niedrige Lieferschwelle für Fernverkäufe innerhalb der Europäischen Union eingeführt.



- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, sog. Reverse-Charge-Verfahren, wird auf Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer erweitert.

Sonstiges:

- Der Solidaritätszuschlag wird teilweise abgeschafft und nur noch erhoben, wenn die Einkommensteuer 16.956 € (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 € (Zusammenveranlagung) übersteigt.
- Das Kindergeld wird um 15 € für jedes Kind erhöht.
- Finanzhilfen für Unternehmen und Selbstständige, die aufgrund der Corona-Maßnahmen von temporären Schließungen oder Umsatzrückgängen betroffen sind, werden ausgeweitet (insb. Überbrückungshilfe II und III). Details können Sie den gesonderten Artikeln in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.

Steuerliche Corona-Hilfsmaßnahmen

Die Covid-19-Pandemie verursacht weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Das Bundesfinanzministerium möchte Unternehmen durch eine Verlängerung bestimmter steuerlicher Fristen und die Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen unterstützen:

- Unternehmen und Selbstständige, die durch die Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2021 sowie die Stundung der in den nächsten Wochen fälligen Steuerzahlungen für Vorjahre beantragen. Bei der Prüfung der Anträge durch die Finanzverwaltung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Vorauszahlungen sind am Ende des Jahres 2021 anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Bis zum 30.6.2021 wird seitens der Finanzverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen und auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet, wenn der Schuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist.
- Obwohl seit dem 1.1.2021 wieder die bisherigen Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% gelten, bleibt der ermäßigte Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 7% für die Abgabe von Speisen zunächst bis zum 30.6.2021 bestehen. Eine Verlängerung bis 31.12.2022 ist geplant.
- Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer kann auch im Jahr 2021 auf Antrag teilweise oder ganz herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen die unmittelbare Corona-Betroffenheit nachweist und der Antrag bis zum 31.3.2021 eingereicht wird.
- Entgeltliche Überlassungen von medizinischem Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln durch steuerbegünstigte Körperschaften im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung können auch im Jahr 2021 vorrangig dem Zweckbetrieb zugeordnet werden und unterliegen im Rahmen der Freigrenze keiner Umsatzbesteuerung.

Überbrückungshilfe II – rückwirkend ohne Verlustnachweis

Für die Corona-Überbrückungshilfe II, mit der kleine und mittelständische Unternehmen für den Zeitraum September bis Dezember 2020 unterstützt werden sollen, hat das Bundeswirtschaftsministerium am 2.2.2021 rückwirkende Verbesserungen beschlossen. Danach kann die Überbrückungshilfe II jetzt auch dann gewährt werden, wenn keine Verluste angefallen sind. Dies bedeutet in manchen Fällen eine höhere Zahlung, da die bisher erforderliche Verlustverrechnung zu einer Kürzung des Zuschusses führen konnte.

– Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer

– Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

– Erhöhung des Kindergelds

– Corona-Überbrückungshilfen für Unternehmen und Selbstständige

Für alle Unternehmen und Selbstständige

Bestimmte steuerliche Erleichterungen gelten auch im Jahr 2021:

– Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 sowie Stundung fälliger Steuerzahlungen

– Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

– Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

– Herabsetzung der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer

– Erleichterungen bei der entgeltlichen Überlassung von medizinischem Material bzw. Personal

Für Unternehmen mit Anträgen auf Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II kann ohne einen Nachweis von Verlusten gewährt werden.

Allerdings darf unter Einbeziehung anderer staatlicher Hilfen die Höchstgrenze von 1,8 Mio. € nicht überschritten werden.

Für kleine und mittelständische Unternehmen

Die für November 2020 bis Juni 2021 gewährte Überbrückungshilfe III wurde erweitert und erhöht:

- Antragsberechtigung bei mindestens 30% coronabedingtem Umsatzeinbruch im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019
- Erhöhung des monatlichen Förderhöchstbetrags auf 1,5 Mio. € (für verbundene Unternehmen 3 Mio. €)
- Erhöhung der Abschlagszahlungen auf 50% der beantragten Förderung, maximal 100.000 € pro Fördermonat
- Erstattung von unverändert 40% bis 90% bestimmter im Katalog aufgeführter Fixkosten

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wurde verdoppelt und der Höchstbetrag auf 7.500 € angehoben.

Voraussetzung ist, dass die Überbrückungshilfe II zusammen mit anderen Zuschüssen die Höchstgrenze von 1,8 Mio. € nicht übersteigt. Solche anderen Zuschüsse sind beispielsweise die Überbrückungshilfe I, die November-/Dezemberhilfe oder der KfW-Schnellkredit. Wird die Höchstgrenze überschritten, müssen für darüber hinausgehende Hilfszahlungen Verluste nachgewiesen werden.

Hinweis:

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II wurde bis zum 31.3.2021 verlängert.

Überbrückungshilfe III – Erweiterung und Erhöhung

Die Überbrückungshilfe III zur Unterstützung bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 wurde nochmals erweitert und darüber hinaus vereinfacht.

- Es gibt nur noch ein einheitliches Kriterium für die Antragsberechtigung. Unternehmen, Selbstständige und gemeinnützige Organisationen mit einem Umsatz von bis zu 750 Mio. € im Jahr 2020 und mit mindestens 30% coronabedingtem Umsatzeinbruch in einem Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 können die Überbrückungshilfe III beantragen. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen gemeinsamen Antrag stellen.
- Der maximale monatliche Förderbetrag wurde auf 1,5 Mio. € pro Unternehmen (für verbundene Unternehmen 3 Mio. €) erhöht. Der Höchstbetrag für staatliche Beihilfen insgesamt wurde durch die Europäische Kommission auf 12 Mio. € pro Unternehmen angehoben. Wenn die Überbrückungshilfe III zusammen mit Beihilfen aus anderen Förderprogrammen insgesamt 2 Mio. € übersteigt, erfolgt eine Begrenzung der Förderung auf die nachgewiesenen Verluste.
- Es werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50% der beantragten Förderung, maximal 100.000 € pro Fördermonat, gezahlt. Erste Abschlagszahlungen erfolgten ab Mitte Februar 2021, die reguläre Auszahlung soll ab März 2021 starten.
- In Abhängigkeit von der Höhe der Umsatzrückgänge werden zwischen 40% und 90% bestimmter Fixkosten (z.B. Miete, Finanzierungskosten, bis zu 50% der Abschreibungen, Umbaukosten für Hygienemaßnahmen) erstattet. Der bisherige Fixkostenkatalog wurde zudem um Investitionen in die Digitalisierung von bis zu 20.000 € sowie um den Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 im Einzelhandel erweitert.

Die einmalige Neustarthilfe für Soloselbstständige (wie z. B. Künstler und Kulturschaffende) wurde auf 25% des Jahresumsatzes 2019 erhöht und damit verdoppelt. Der Höchstbetrag wurde auf 7.500 € (bisher 5.000 €) angehoben.

Hinweis:

Anträge können ab sofort und spätestens bis zum 31.8.2021 gestellt werden. Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe III erhalten Sie unter: <http://www.hlb-deutschland.de/uberbrueckungshilfe-iii-und-neustarthilfe-werden-erweitert-und-erhoht>.



Risiken bei Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an eigene GmbH

Geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH, die coronabedingt nicht im Unternehmen, sondern im Homeoffice arbeiten, wird in einigen Magazinen empfohlen, ihr Arbeitszimmer an die GmbH zu vermieten. Ziel dieser Gestaltung ist ein steuerlicher Abzug sämtlicher Kosten für das Arbeitszimmer unter Vermeidung der Höchstbetragsgrenze von 1.250 €.

Bei dieser Gestaltung ist Vorsicht geboten, da die Vermietung zur Begründung einer sog. Betriebsaufspaltung führen kann. Die Vermietung wäre dann gewerbesteuerpflichtig und das Arbeitszimmer wird zum Betriebsvermögen dieses Besitzunternehmens. Umsatzsteuerlich kann sogar eine Organschaft mit der GmbH entstehen, die eine persönliche und uneingeschränkte Haftung des Gesellschafters für die Umsatzsteuerschulden der GmbH auslöst.

Das noch größere Risiko besteht aber darin, dass die GmbH-Anteile des Geschäftsführers automatisch zu Betriebsvermögen seines Besitzunternehmens werden. Spätestens mit der Beendigung der Vermietung endet dann auch die Betriebsaufspaltung. Hierbei werden die GmbH-Anteile zwangsläufig aus dem Besitzunternehmen in das Privatvermögen des Geschäftsführers überführt. Diese Überführung erfolgt steuerlich mit dem Verkehrswert der Anteile. Hierdurch werden sämtliche stillen Reserven in den GmbH-Anteilen steuerpflichtig aufgedeckt. Das kann richtig teuer werden!

Begrenzte Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Das Bundesfinanzministerium hat am 26.10.2020 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei sind.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (sog. Aufstockungsbeträge) sind steuerfrei, wenn die Unternehmen bei der Berechnung die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung berücksichtigen. Die Zuschüsse dürfen den Maximalwert, der an das sozialversicherungsrechtliche Soll-Entgelt gekoppelt ist, nicht überschreiten.

Verkennt das Unternehmen, dass für die Arbeitgeberzuschüsse auf die Beitragsbemessungsgrenze und nicht auf ein eventuell höheres Bruttogehalt abgestellt werden muss, liegt eine Überschreitung der steuerfreien Aufstockungsbeträge vor. Eine solche Überschreitung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Über einen längeren Zeitraum können sich die steuerpflichtigen Beträge schnell aufsummieren.

Auswirkung der Mindestlohnanpassung auf Minijobs

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 1.1.2021 von 9,35 € auf 9,50 € je Arbeitsstunde angehoben. Er erhöht sich ab 1.7.2021 nochmals auf 9,60 € und im Jahr 2022 in zwei weiteren Stufen auf 9,82 € bzw. 10,45 €.

Bei der Überprüfung, ob die Verdienstgrenze von 450 € pro Monat für einen Minijob eingehalten wird, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich Urlaubsanspruch mit dem vereinbarten Lohn, mindestens aber mit dem gesetzlichen Mindestlohn bewertet. Erbringt ein zum Mindestlohn geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer mehr als die in der folgenden Tabelle aufgeführte Höchststundenzahl pro Monat, ist die Minijob-Grenze von 450 € überschritten und es entsteht ein sozialversicherungspflichtiges

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs

Geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH wird oft empfohlen, ihr Homeoffice an die GmbH zu vermieten.

Hierbei ist größte Vorsicht geboten, denn es kann eine sog. Betriebsaufspaltung entstehen.

Spätestens mit dem Ende der Vermietung werden dann die stillen Reserven in den GmbH-Anteilen steuerpflichtig aufgedeckt!

Für Unternehmen, die Kurzarbeitergeld beantragen

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld nur insoweit steuerfrei, wie sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld die sozialversicherungsrechtliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

Für Unternehmen und Minijobber

Der gesetzliche Mindestlohn wird ab 2021 in mehreren Stufen erhöht.

Wegen der Erhöhung des Mindestlohns verringern sich die maximal vergütungsfähigen Stunden eines Minijobs entsprechend der folgenden Tabelle.

Arbeitsverhältnis mit den sich daraus ergebenden Folgen für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Dabei beinhalten die genannten Höchststundenzahlen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich des gesetzlichen bzw. höheren vertraglich vereinbarten Urlaubsanspruchs!

Zeitraum	Mindestlohn	Höchststundenzahl
ab 1.1.2020	9,35 €	48,1 = rd. 48,0 Std.
ab 1.1.2021	9,50 €	47,3 = rd. 47,0 Std.
ab 1.7.2021	9,60 €	46,8 = rd. 46,5 Std.
ab 1.1.2022	9,82 €	45,8 = rd. 45,5 Std.
ab 1.7.2022	10,45 €	43,0 = rd. 43,0 Std.

Eine Kopplung der Einkommensgrenze für Minijobber an den Mindestlohn ist zwar immer wieder im Gespräch, eine Einigung konnte aber bislang nicht erreicht werden.

Für Arbeitgeber und ausscheidende Arbeitnehmer

Die vom Arbeitgeber für einen ausscheidenden Arbeitnehmer übernommenen Outplacement-Beratungen sind rückwirkend ab dem Jahr 2020 lohnsteuerfrei.

Neuregelung der Besteuerung von Outplacement-Beratungen

Vom Arbeitgeber anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses getragene Beratungs- und Betreuungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung des ausscheidenden Arbeitnehmers (sog. Outplacement-Beratungen) sind rückwirkend ab dem Jahr 2020 lohnsteuerfrei. Dies wurde durch das sog. Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 geregelt. Damit sind auch folgende bislang von der Finanzverwaltung als steuerpflichtig eingestuftes Leistungen steuerfrei:

- Berufliche Perspektivenberatung
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beratung, z.B. hinsichtlich Abfindung oder Arbeitslosengeld
- Marktvorbereitung, z.B. durch Erarbeitung eines Lebenslaufs oder Interviewtraining

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Ein Abzug von Werbungskosten für die Outplacement-Beratungen ist in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nicht möglich, wenn der Arbeitgeber die Leistungen steuerfrei ausgezahlt hat.

Für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien

Das Bundesfinanzministerium hat zu den umsatzsteuerlichen Folgen des Brexits Stellung genommen:

- Großbritannien ist seit dem 1.1.2021 für Lieferungen umsatzsteuerlich als Drittland zu behandeln.
- Bei sonstigen Leistungen, die nach dem 31.12.2020 beendet werden, gilt Großbritannien als Drittland.

Umsatzsteuerliche Folgen des Brexits

Am 31.1.2020 ist Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten. Der Übergangszeitraum, in dem das europäische Mehrwertsteuerrecht weiterhin Anwendung fand, endete am 31.12.2020. Am 10.12.2020 hat das Bundesfinanzministerium folgende umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexits veröffentlicht:

- Großbritannien ist seit dem 1.1.2021 umsatzsteuerlich ein Drittland. Lieferungen nach Großbritannien sind als Ausfuhren zu behandeln. Lieferungen von und nach Großbritannien gelten nur dann noch als innergemeinschaftlich, wenn der Transport der Ware vor dem 1.1.2021 begonnen hat.
- Bei Beendigung einer sonstigen Leistung nach dem 31.12.2020 ist Großbritannien als Drittland anzusehen, auch wenn die Leistung bereits im Jahr 2020 begonnen wurde (z.B. bei sog. Dauerleistungen). Das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren, das insbesondere



bei auf elektronischem Weg an Privatpersonen erbrachten Dienstleistungen genutzt wird, ist nicht mehr anwendbar. Es ist zu prüfen, ob eine Registrierung zum Verfahren „VAT on e-Services“ für den Unternehmer möglich ist.

- Abweichend von den üblichen Fristen sind Erstattungsanträge für im Jahr 2020 entstandene Vorsteuerbeträge bis zum 31.3.2021 zu stellen.

Hinweis:

Durch das am 24.12.2020 zwischen der Europäischen Union und Großbritannien geschlossene Handelsabkommen haben sich für die Umsatzsteuer keine Änderungen ergeben.

Aktuelles zur Umsatzbesteuerung von Firmenwagen

Mit aktuellem Urteil vom 20.1.2021 verneint der Europäische Gerichtshof die generelle Umsatzbesteuerung der Überlassung von Firmenfahrzeugen zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer in Deutschland. Danach reicht es für einen umsatzsteuerlichen entgeltlichen Leistungsaustausch nicht aus, dass das Fahrzeug „nur“ im Rahmen eines Arbeitsvertrags an den Arbeitnehmer überlassen wird.

Damit die Überlassung eines Firmenfahrzeugs als entgeltlich angesehen werden kann, muss eine gesonderte Miete zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart worden sein. Diese „Miete“ kann z.B. in einem ausdrücklich vereinbarten Gehaltsverzicht oder der Umwandlung von Arbeitsentgelt liegen. Erfolgt die Überlassung jedoch „nur“ auf Basis eines Arbeitsvertrags ohne gesonderte Regelung einer Entgeltlichkeit für die Überlassung des Firmenwagens, soll keine Umsatzsteuer für die private Nutzung des Firmenwagens anfallen.

Der Europäische Gerichtshof widerspricht damit der bisherigen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, nach der die private Pkw-Überlassung immer als anteiliger Arbeitslohn angesehen wurde. Aufgrund dessen lag grundsätzlich auch ein entgeltlicher Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuerrechts vor.

Durch das Urteil wurde aber nicht geklärt, ob ggf. auch die Berechtigung des Unternehmens zum Vorsteuerabzug entfällt. Sollte ein Recht auf Vorsteuerabzug bestehen oder bestanden haben, ist ferner zu prüfen, ob eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

Die Reaktion der deutschen Finanzverwaltung auf dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs bleibt abzuwarten.

Das Urteil kann nicht auf den Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerbereich übertragen werden. Dort bleibt es bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Pkw-Überlassung.

Hinweis:

Unternehmen, die sich auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beziehen möchten, sollten vorab prüfen, ob ggf. eine Rückzahlung bereits erstatteter Vorsteuerbeträge droht. Für die Ausgestaltung künftiger Verträge zur Pkw-Überlassung empfehlen wir, auf korrekte Formulierungen zu achten.

– Vorsteuervergütungsanträge für 2020 sind bis zum 31.3.2021 zu stellen.

Für Unternehmen mit Pkw-Überlassung zur privaten Nutzung

Der Europäische Gerichtshof sieht in der Überlassung von Firmenfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung nicht pauschal eine umsatzsteuerbare Leistung.

Damit widerspricht er der bisherigen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung.

Offen ist die Einordnung als unentgeltliche Wertabgabe und das Recht des Unternehmens auf den anteiligen Vorsteuerabzug.

Für Unternehmen

Der Verkauf eines vermieteten Grundstücks an ein anderes Unternehmen unterliegt als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht der Umsatzsteuer, wenn der Käufer in die bestehenden Mietverträge eintritt.

Für Unternehmen

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wurde geregelt:

Einzweck-Gutscheine unterliegen bereits bei Ausgabe der Umsatzsteuer.

Bei Mehrzweck-Gutscheinen entsteht die Umsatzsteuer erst bei Einlösung.

Für Arbeitnehmer, Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Corona-Pandemie für die Jahre 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag, maximal 600 € im Jahr eingeführt.

Verkauf vermieteter Grundstücke ohne Umsatzsteuer

Veräußert ein Unternehmer sein Unternehmen oder einen Teilbetrieb im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Bereits im Jahr 2015 entschied der Bundesfinanzhof, dass es sich auch bei der Übertragung eines vermieteten Grundstücks, also nur eines einzelnen Vermögensgegenstands, um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handeln kann. Voraussetzung ist, dass der Erwerber des Grundstücks in die bestehenden Mietverträge eintritt und damit ein sog. Vermietungsunternehmen übernimmt.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung nunmehr am 16.11.2020 angeschlossen. In allen noch offenen Fällen gilt, dass der Verkauf eines vermieteten Grundstücks an ein anderes Unternehmen bei Übernahme der Mietverträge durch den Käufer nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.11.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen Stellung genommen. Danach ist zwischen sog. Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu differenzieren.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bereits bei Ausstellung eines Gutscheins alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen (z.B. Leistungsort und Steuersatz, nicht aber der genaue Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung). Die Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung unterliegt dann keiner Besteuerung mehr.

Alle anderen Gutscheine sind Mehrzweck-Gutscheine. Diese unterliegen erst bei tatsächlicher Lieferung bzw. Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer.

Die Gutscheine müssen eindeutig als Einzweck- bzw. Mehrzweck-Gutschein gekennzeichnet werden. Bei Einzweck-Gutscheinen ist außerdem der Leistende sowie die Gattung der Leistung anzugeben. Darüber hinaus verdeutlicht das Bundesfinanzministerium anhand zahlreicher Beispiele die Behandlung von Gutscheinen innerhalb von Vertriebsketten unter Einschaltung von Gutscheinhändlern.

Die neuen Regelungen sind ab dem 2.2.2021 zwingend anzuwenden.

Die neue Homeoffice-Pauschale

Im Rahmen der Corona-Pandemie arbeitet eine Vielzahl von Arbeitnehmern, Freiberuflern, Selbstständigen und Unternehmern im Homeoffice. Um die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten für Heizung, Wasserverbrauch etc. teilweise auszugleichen, wurde für die Jahre 2020 und 2021 die sog. Homeoffice-Pauschale eingeführt. Diese beträgt 5 € pro Tag, maximal 600 € im Jahr. Die Pauschale kann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sie kann von mehreren zu einem Haushalt gehörenden Personen (Ehepartner, in Ausbildung befindliches Kind) unabhängig voneinander angesetzt werden.



Wenn ein Arbeitszimmer vorhanden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die laufenden Kosten für das Arbeitszimmer ansetzt oder die Homeoffice-Pauschale. Das Wahlrecht kann nur für das gesamte Jahr ausgeübt werden. Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Schreibtisch, Notebook) können zusätzlich geltend gemacht werden.

Die Homeoffice-Pauschale kann für jeden Tag, an dem zu Hause gearbeitet wurde, angesetzt werden. Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel können die Aufwendungen für Fahrkarten (z.B. Wochen- oder Jahreskarten) zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale geltend machen.

Sobald an einem Tag die Tätigkeitsstätte oder das Unternehmen – und sei es auch nur zeitweise – aufsucht wurde, ist der Ansatz der Homeoffice-Pauschale ausgeschlossen. Im Gesetz ist kein konkreter Nachweis für Homeoffice-Tage vorgesehen. Gegebenenfalls könnten die Finanzämter eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen.

Bei Arbeitnehmern wird die Homeoffice-Pauschale im Rahmen des sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 € pro Jahr berücksichtigt. Die Homeoffice-Pauschale wirkt sich daher nur insoweit steuermindernd aus, wie zusammen mit weiteren Ausgaben oder Fahrtkosten die genannten 1.000 € überschritten werden.

Bei Freiberuflern, Selbstständigen und Unternehmern wirkt sich die Homeoffice-Pauschale bereits ab dem ersten Euro einkommensmindernd aus.

Werbungskostenabzug bei Mietverzicht wegen coronabedingter Notlage des Mieters

Vermieter von Immobilien können normalerweise die bei der Vermietung anfallenden Werbungskosten in voller Höhe abziehen. Allerdings gilt dies nicht bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen. Hier ist gesetzlich geregelt, dass Vermieter bei einer Miete von weniger als 50% (ab 2021) bzw. 66% (bis 2020) der ortsüblichen Miete ihre Werbungskosten nur anteilig in der Einkommensteuererklärung abziehen dürfen. Bei einer Miete in Höhe von beispielsweise 30% der ortsüblichen Miete können daher auch nur 30% der Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen teilte am 2.12.2020 mit, dass bei einem zeitlich befristeten Erlass von Wohnungsmieten aufgrund einer finanziellen Notlage des Mieters der Werbungskostenabzug im bisherigen Umfang erhalten bleibt, auch wenn die Miete erstmals die 50%- bzw. 66%-Grenze unterschreitet. War allerdings bereits vor dem Mieterlass nur ein teilweiser Werbungskostenabzug möglich, bleibt es hierbei.

Bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien gelten ähnliche Erleichterungen. Hier ist der Werbungskostenabzug grundsätzlich nur möglich, soweit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Erlassen Vermieter oder Verpächter gewerblicher Immobilien ihren in finanzielle Not geratenen Mietern vorübergehend die Miete, führt dies nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen nicht ohne Weiteres zu einem Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters. Die Werbungskosten können somit weiterhin in voller Höhe abgezogen werden, wenn dies auch vor dem Mietverzicht der Fall war.

Alternativ kann der Steuerpflichtige die Kosten für ein Arbeitszimmer geltend machen.

Bei Arbeitnehmern wird die Homeoffice-Pauschale auf den sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr angerechnet.

Für Vermieter

Erlassen Vermieter ihren Mietern, die durch die Corona-Krise in Not geraten sind, zeitlich begrenzt die Miete, dürfen sie ihre Werbungskosten wie bisher abziehen.

Dies gilt für die Vermietung von Wohnungen und ...

auch von Gewerbeimmobilien.

Für alle Steuerpflichtigen

Betriebliche Unterlagen, die ab dem 1.1.2021 vernichtet werden können, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte.

Solche Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung gibt es Erleichterungen für ältere Daten.

Privatpersonen mit bestimmten hohen Einkünften müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre lang aufbewahren.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2021

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2021 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2010 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2010 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2010 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2010 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2010 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2014 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2014 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht mehr in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2015 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2011 bis 2015 jetzt also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für Privatpersonen, deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2021 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2014 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

RECHT

Modifizierte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Der Gesetzgeber hat die ursprünglich bis Ende Januar 2021 begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in modifizierter Form bis zum 30.4.2021 verlängert.

Hintergrund ist, dass sich die Bearbeitung der Anträge auf Corona-Hilfen angesichts der Vielzahl der Anträge und der verfahrenstechnischen und beihilferechtlichen Voraussetzungen weiter verzögert. Aus diesem Grund wird bis zum 30.4.2021 für diejenigen Unternehmen die Antragspflicht ausgesetzt, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können.

Voraussetzung ist, dass die Anträge im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 28.2.2021 gestellt wurden.

Außerdem gilt die Aussetzung auch für Unternehmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder IT-technischen Gründen noch keine Anträge stellen konnten. Weitere Voraussetzung ist hier, dass diese Unternehmen grundsätzlich nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.

Ausgenommen bleiben Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Hilfe nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Hinweis:

Falls Geschäftsführer planen, sich auf die Aussetzung der Antragspflicht zu berufen, sollte eine genaue Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgen, ggf. auch unter Beiziehung rechtlicher Beratung. Denn bei einer fehlerhaft nicht erkannten Antragspflicht drohen straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie vorgestellt. Diese Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen. Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren und eine Reduzierung der Kosten.

Einer der Kernpunkte der Richtlinie ist die Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH. Zukünftig wird es möglich sein, eine notarielle Beurkundung mittels Videokommunikation vorzunehmen. Ferner soll die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation durch Notarinnen und Notare möglich sein.

Ebenfalls reformiert werden die Vorgaben für die Offenlegung von Registerinformationen. Die Bekanntmachung von Registereintragungen entfällt, vielmehr wird die Eintragung dadurch erfolgen, dass sie in dem jeweiligen Register online zum Abruf bereitgestellt wird. Der Wegfall der Gebühren für den Abruf soll durch die Erhebung einer Bereitstellungsgebühr kompensiert werden.

Für Unternehmen und Geschäftsführer

Nur für antragsberechtigte Unternehmen im Sinne der Corona-Förderprogramme wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021 verlängert.

Voraussetzung: Antragstellung zwischen dem 1.11.2020 und dem 28.2.2021

Ausgenommen sind Unternehmen, bei denen die Hilfen nichts an der Insolvenzreife ändern.

Für Unternehmen

Die Digitalisierungsrichtlinie soll Gesellschaftsgründungen vereinfachen.

Zukünftig wird eine notarielle Beurkundung mittels Videokommunikation möglich sein.

Die Offenlegung von Registerinformationen soll reformiert sowie ...

der grenzüberschreitende Informationsaustausch über Zweigniederlassungen verbessert werden.

Für Vorstände und Aktionäre einer AG

Die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen wurde gesetzlich geregelt.
Den Aktionären wird ein Fragerecht eingeräumt.

Das Bestehen eines Nachfragerechts der Aktionäre ist streitig.

Aktionäre haben die Möglichkeit, Anträge zu stellen.

Fragen müssen einen Tag, Anträge 14 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über Zweigniederlassungen. Dazu soll zukünftig im Handelsregister auch eine Information über ausländische Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eingetragen werden.

Schließlich ist geplant, erstmalig Regelungen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einzuführen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf noch ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Richtlinie ist bis zum 1.8.2021 in nationales Recht umzusetzen.

Neue Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung

Der Gesetzgeber hat zum Jahresende eine Neuregelung der Rechtsgrundlagen für die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen vorgenommen.

Bisher bestand für die Aktionäre bei virtuellen Hauptversammlungen lediglich eine Fragemöglichkeit. Nunmehr wird den Aktionären ein Fragerecht eingeräumt und der Vorstand darf lediglich darüber entscheiden, wie er die Fragen beantwortet. Nicht geregelt hat der Gesetzgeber jedoch die Gefahr, dass es durch eine systematische massenhafte Fragestellung zu einer „Störung“ der Hauptversammlung kommt. In einer regulären Hauptversammlung besteht die Möglichkeit der Redezeitbegrenzung, der Schließung der Rednerliste und der Schließung der Debatte durch den Versammlungsleiter. Hier wird die Praxis zeigen, inwieweit es zu derartigen Anwendungsfällen kommt.

Ebenfalls nicht geklärt ist die Frage, ob in der virtuellen Hauptversammlung auch die Möglichkeit zur Gewährung von Nachfragen zu eröffnen ist.

Eine weitere Änderung betrifft Anträge von Aktionären. Diese gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Fragen der Aktionäre müssen einen Tag, Anträge 14 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.

Die neuen Vorschriften gelten ab dem 1.3.2021.



JAHRESABSCHLUSS

Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2021

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 28.10.2020 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2021 veröffentlicht, die ganz im Zeichen der Corona-Pandemie stehen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten bei der Erstellung der IFRS-Abschlüsse für 2020 folgende Aspekte berücksichtigen:

- Darstellung des Abschlusses mit den Schwerpunkten Unternehmensfortführung (Going Concern), signifikante Beurteilungs- und Schätzunsicherheiten sowie Ausweis von Abschlussposten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Wertminderungen von Vermögenswerten einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts, wenn diese von Verschlechterungen der wirtschaftlichen Aussichten beeinflusst werden können (Werthaltigkeitstests)
- Finanzinstrumente und damit zusammenhängende Angaben einschließlich allgemeiner Risikoeinschätzungen. Der Fokus liegt auf Liquiditätsrisiken und bei Kreditinstituten auf erwarteten Kreditverlusten.
- Leasingverhältnisse und Angaben zur Bilanzierung von Mietzugeständnissen beim Leasingnehmer
- Angabe von nicht finanziellen Informationen zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Umwelt- und Klimaaspekte, soziale und arbeitnehmerbezogene Themen sowie das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Unternehmens
- Angaben zu den Auswirkungen des Brexits

Daneben hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) weitere nationale Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen nach IAS 24
- Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht unter Beachtung der Auswirkungen von Covid-19 mit Schwerpunkt auf Vollständigkeit und Angemessenheit der Ausführungen sowie dem Einklang mit der Prognoseberichterstattung

Abgrenzung der Bilanzierungsmethoden von Schätzungen nach IFRS

Die Bilanzierung nach IFRS unterliegt dem Gebot der materiellen Stetigkeit. Einmal gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in künftigen Abschlüssen beizubehalten. Methodenänderungen sind nur dann zulässig, wenn dadurch der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft verbessert wird oder gesetzliche Regelungen dies vorschreiben.

Erfolgt die Änderung einer Methode, ist diese retrospektiv anzuwenden. Der Abschluss ist demnach so aufzustellen, als wäre bereits in den Vorperioden nach der geänderten Methode bilanziert worden. Die dafür notwendigen Anpassungen erfolgen grundsätzlich erfolgsneutral. Haben die sich daraus ergebenden Änderungen einen wesentlichen Effekt auf die Rechnungslegung, so sind diese im Anhang anzugeben.

Stellen sich jedoch die bei vergangenen Abschlussaufstellungen getroffenen Schätzungen (beispielsweise des Ausfallrisikos oder der Nutzungsdauer) als unzutreffend heraus, da neue Informationen oder Entwicklungen eingetreten sind, so erfolgt deren Änderung prospektiv. Im aktuell zu erstellenden Abschluss sind die geänderten Schätzparameter zu berücksichtigen und die hieraus resultierenden Ergebnisauswirkungen erfolgswirksam anzusetzen.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

ESMA und DPR haben ihre Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2020 kapitalmarktorientierter Unternehmen veröffentlicht (siehe nebenstehende Spalte).

Für IFRS-Anwender

Bei der Bilanzierung müssen geänderte Verhältnisse auch durch Anpassungen von Bilanzierungsmethoden oder veränderte Schätzungen berücksichtigt werden.

Anpassungen aufgrund geänderter Bilanzierungsmethoden erfolgen retrospektiv und erfolgsneutral.

Anpassungen aufgrund geänderter Schätzungen erfolgen prospektiv und erfolgswirksam.

Die Abgrenzung zwischen Änderungen der Bilanzierungsmethoden und Schätzungsänderungen wird durch die Neufassung des IAS 8 vom 12.2.2021 unterstützt.

Für alle Unternehmen

Seit dem Stichtag 27.11.2020 akzeptieren öffentliche Auftraggeber des Bundes nur noch E-Rechnungen.

Andere Institutionen der öffentlichen Hand sind in der Lage, E-Rechnungen entgegenzunehmen.

Voraussichtlich werden größere Unternehmen ebenfalls bald von ihren Lieferanten E-Rechnungen erwarten.

Alle Unternehmen sollten auch in der Lage sein, E-Rechnungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Der Abgrenzung zwischen Methoden- und Schätzungsänderung kommt somit eine erhebliche Bedeutung zu.

Insbesondere bei Ermessensentscheidungen ist die Abgrenzung schwierig. In Zweifelsfällen geht die Bilanzierungspraxis meist von einer Schätzungsänderung und einer prospektiven erfolgswirksamen Umsetzung aus. Zur Erleichterung der Abgrenzung von Methoden- und Schätzungsänderungen hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 12.2.2021 eine Änderung des IAS 8 vorgenommen. Diese geänderte Fassung ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist.

DIGITALISIERUNG

E-Rechnungspflicht gegenüber Bundesbehörden

Die Bundesverwaltung akzeptiert seit dem 27.11.2020 nur noch elektronische Rechnungen von ihren Lieferanten und Dienstleistern. Die E-Rechnungen müssen der europäischen Norm EN 16931 nach Inhalt und Format entsprechen. Laut der E-Rechnungsverordnung soll in Deutschland vorrangig der Datenstandard XRechnung verwendet werden. Auch das ZUGFeRD-Format ab der Version 2.1.1 erfüllt mit dem Profil XRechnung diese Norm und wird von der Bundesverwaltung angenommen.

Neben der Bundesverwaltung, die ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert, sind andere Institutionen der öffentlichen Hand zur Annahme von E-Rechnungen verpflichtet. Dies sind z. B. Krankenhäuser, Hochschulen, Kitas, Stadtwerke und ähnliche Einrichtungen. Derzeit akzeptieren diese allerdings auch noch Rechnungen im Papierformat.

Voraussichtlich werden auch bald immer mehr größere Unternehmen von ihren Lieferanten E-Rechnungen erwarten. Darum sollten auch Unternehmen, die nicht für die öffentliche Hand arbeiten, möglichst bald E-Rechnungen für ihre Kunden einführen.

Darüber hinaus sollten alle Unternehmen ihre Systeme so umstellen, dass sie E-Rechnungen entgegennehmen und weiterverarbeiten können. Denn die E-Rechnung entspricht einer zeitgemäßen Buchhaltung und bietet viele Vorteile gegenüber der papierbasierten Rechnungsstellung – wirtschaftlich und ökologisch.

WIRTSCHAFT

Update zu Pflichten nach dem Verpackungsgesetz

Seit nunmehr zwei Jahren gilt in Deutschland das Verpackungsgesetz und hat damit die zuvor geltende Verpackungsverordnung vollständig abgelöst. Insbesondere die Transparenz durch das öffentlich zugängliche Herstellerregister LUCID hat dazu geführt, dass rund 200.000 Hersteller, und damit rund dreimal so viele als vor vier Jahren, ihren Verpflichtungen nachkommen. Nach wie vor scheint die Verunsicherung jedoch bei vielen Unternehmen hoch zu sein.

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die als erstmaliger Inverkehrbringer gelten, sind dazu verpflichtet, sich mit ihren Verpackungen an einem oder mehreren dualen Systemen zu beteiligen. Als duale Systeme werden dabei die privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen bezeichnet (z.B. Der Grüne Punkt, Interseroh, Belland).

Entgegen häufiger Meinungen ist allerdings nicht der Produzent des Verpackungsmaterials betroffen, sondern derjenige, der das Verpackungsmaterial mit Ware befüllt und zum Verkauf anbietet. Der Begriff „Verpackung“ meint nicht das Verpackungsmaterial, sondern die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackungsmaterial, die typischerweise dem privaten Endverbraucher angeboten wird.

Aus dem Verpackungsgesetz ergibt sich die Pflicht zur Registrierung im Herstellerregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Die Verpflichtung zur Registrierung und zur Beteiligung an einem (dualen) System besteht bereits ab der ersten Verpackung, die ein Hersteller in Verkehr bringt.

Die Pflicht zur Abgabe und Prüfung der Vollständigkeitserklärung bis zum 15.5. des Folgejahres besteht, wenn bestimmte Gewichtsgrenzen beim verwendeten Verpackungsmaterial überschritten werden. Bei Glas liegt diese Grenze bei 80.000 Kilogramm, bei Papier, Pappe und Karton bei 50.000 Kilogramm sowie bei allen anderen Materialarten (z. B. Kunststoffe) bei 30.000 Kilogramm.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wird künftig einen Prüfungsschwerpunkt auf die vollständige und korrekte Registrierung von Markennamen in LUCID legen. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Registrierung die Angabe der Obermarken ausreichend ist. Nicht einzutragen sind demnach Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen und Modellbezeichnungen.

Aus einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Registrierung von Marken in LUCID folgt ein faktisches Vertriebsverbot für sämtliche in der Marke enthaltenen Produkte. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

Allen verpflichteten Unternehmen ist daher zu empfehlen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob sämtliche Marken ordnungsgemäß und vollständig registriert wurden.

Hinweis:

Sollten Sie Fragen zum Verpackungsgesetz und zur Systembeteiligungs-, Registrierungs- und Prüfungspflicht haben, sprechen Sie uns an. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ersteinschätzung hinsichtlich der für Ihr Unternehmen geltenden Pflichten nach dem Verpackungsgesetz.

Für Verpflichtete nach dem Verpackungsgesetz

Seit Einführung des Verpackungsgesetzes steigt die Zahl der Registrierungen im Herstellerregister LUCID stark an.

Die Beteiligungspflicht trifft in der Regel nicht die Produzenten von Verpackungsmaterialien, sondern die Hersteller von verpackten Produkten, die letztlich an private Endverbraucher verkauft werden.

Die Registrierungspflicht im Herstellerregister LUCID besteht bereits ab der ersten verkauften Verpackung.

Bei Überschreiten bestimmter Mengenschwellen muss eine geprüfte Vollständigkeitserklärung abgegeben werden.

Künftig wird insbesondere die Markenregistrierung in LUCID überprüft.

Verstöße gegen die Registrierungspflicht können mit Geldbußen bis zu 100.000 € geahndet werden.

KURZNACHRICHTEN

Die Sachbezugswerte für die Gestellung von Mahlzeiten und Unterkünften werden auch im Jahr 2021 wieder erhöht.

Kosten für die Anschaffung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter sollen ab dem 1.1.2021 sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

- Die Sachbezugswerte für verbilligt oder unentgeltlich überlassene Mahlzeiten werden ab dem 1.1.2021 von 1,80 € auf 1,83 € für ein Frühstück und von 3,40 € auf 3,47 € für ein Mittag- oder Abendessen erhöht. Für Unterkunft und Miete steigt der Sachbezugswert im Jahr 2021 von 235 € auf 237 € pro Monat.
- Zur Förderung der Digitalisierung sollen Kosten für die Anschaffung von Computerhardware sowie von Software zur Dateneingabe und -verarbeitung ab dem 1.1.2021 in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden können (Beschluss der Bundesregierung und der Bundesländer vom 19.1.2021). Eine entsprechende Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums steht derzeit noch aus.

EUROPA AKTUELL

OECD-Datenaustausch und Transparenzregister

Kürzlich hat die OECD den Fortschrittsbericht über den automatischen Datenaustausch von Auslandskonten (AEOI) veröffentlicht. Obwohl Deutschland im Jahr 2012 neben Großbritannien der Initiator des Datenaustauschs war, stellt der Bericht fest, dass u.a. Deutschland, ebenso wie die Niederlande und die Schweiz, Nachbesserungen im Austausch vornehmen müssen. Europäische Vorbilder sind Großbritannien, Frankreich, Italien und Griechenland.

Mittlerweile beteiligen sich 100 Staaten an dem Informationsaustausch. Weltweit wurden den Steuerbehörden 84 Millionen Konten mit einem Vermögen von 10 Billionen € gemeldet. Die deutschen Auslandskonten mit einem Vermögen von rund 450 Milliarden € liegen hauptsächlich in der Schweiz, Luxemburg und Österreich.

Die deutschen Nachbesserungen im System betreffen insbesondere den Einzug von Leasinginstituten in die Meldepflicht; ferner müssen zukünftig Sanktionen für falsche Angaben vorgesehen werden.

Bis zum nächsten Bericht 2022 soll die Anzahl der teilnehmenden Staaten weiter erhöht werden. Nicaragua und Peru werden erstmals für 2020 Kontendaten austauschen, Kenia, Marokko und die Malediven werden 2021/2022 folgen.

Das Netz gegen Steuerhinterziehung wird sich also weiter zuziehen!

Dazu passt der kurz vor Weihnachten vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister. Das Transparenzregister soll zum Vollregister ausgebaut werden. Auch gewerbliche Unternehmen und Institute, die bisher im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen waren, müssen sich zukünftig im Transparenzregister mit ihren wirtschaftlich Berechtigten registrieren lassen. Vor allem für Aktiengesellschaften (auch börsennotierte) und GmbHs wird dies eine große Umstellung erfordern. Es ist festzustellen, wer über diese Unternehmen beherrschenden Einfluss ausübt. Diese Daten sind entsprechend zu melden. Bei Verstößen sollen hohe Bußgelder drohen.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe



AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Jubiläen

- Frau **Yvonne Halfar** feierte bereits am 01.01.2021 ihr 10-jähriges Jubiläum bei Dr. Dienst & Partner.
- Herr **Martin Lindner** arbeitet ebenfalls bei Dr. Dienst & Partner und ist seit 01.01.2021 20 Jahre für das Unternehmen tätig.
- Frau **Beatrix Heil** arbeitet bei Dr. Dienst & Partner und am 01.02.2021 seit 30 Jahren für die Gruppe Dr. Dienst & Partner im Einsatz.
- Herr **Vladimir Brigert** ist am 21.02.2021 seit 10 Jahren für Dr. Dienst & Partner tätig.

Wir bedanken uns für die Treue zur Gruppe Dr. Dienst & Partner und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

Prüfungen

Frau **Sabrina Wölleke** (Prof. Dr. Schmorleiz Prof. Dr. Schneider & Kollegen) und Herr **Sebastian Schöttge** (Dr. Dienst & Partner) haben die Prüfung zum/zur Bilanzbuchhalter/in bestanden.
Herzlichen Glückwunsch!

Veröffentlichungen

- **Corona Mandanteninformation**
<https://hlb-ddp.de/de/aktuelles>
- **Anhebung der Umsatzsteuersätze**
von Tatjana Kirsch
<https://hlb-ddp.de/de/aktuelles/news/anhebung-umsatzsteuersaetze/>
- **Alle Jahre wieder – Neuerungen in der Einkommensteuer durch das JStG 2020**
von Dr. Julia Schneider
<https://hlb-ddp.de/de/aktuelles/news/neuerungen-einkommenssteuer/>
- **Kurzarbeitergeld ... leider geht es oftmals weiter**
von Tatjana Kirsch
<https://hlb-ddp.de/de/aktuelles/news/kurzarbeitergeld/>
- **Brexit – Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen zum Jahresende**
<https://hlb-ddp.de/de/aktuelles/news/brexit/>



IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.hlb-ddp.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information

bitte an:

Yvonne Scheer
yvonne.scheer@hlb-ddp.de

Experten an Ihrer Seite:

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Internationale Steuerberatung
- Unternehmensberatung
- Rechtsberatung (Dienst, Schneider & Partner GbR)
- IT-Beratung
- Digitalisierung & Compliance
- Non-Profit-Organisationen

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4066-0
Fax: +49 261 4066-110
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 956809-0
Fax: +49 69 956809-33
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de

Simmern:

Vor dem Tor 2
55469 Simmern
Telefon: +49 6761 91578-0
Fax: +49 6761 91578-29
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.